INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Auszug aus der Entscheidung in Sachen De Nederlandsche Bank gemäß der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(2010/C 211/07)

Bekanntgabe des Gerichtsbeschlusses

Auf Antrag von De Nederlandsche Bank in Amsterdam hat das Bezirksgericht Amsterdam das in Artikel 3 (160) des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes vorgesehene Dringlichkeitsverfahren (*Noodregeling*) durch Gerichtsbeschluss Nr. FTRK 10.1151 vom 24. Juni 2010 auf das in den Niederlanden ansässige Unternehmen

International insurance corporation (IIC) N.V.

mit eingetragenem Geschäftssitz in Amsterdam, Entrada 123 (1096 EB), für anwendbar erklärt. Grundlage für das Dringlichkeitsverfahren ist Teil 3.5.5 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes. Von Ausnahmen abgesehen, unterliegt das Dringlichkeitsverfahren niederländischem Recht. Richter M.J.E. Geradts, Mitglied des Bezirksgerichts Amsterdam, wurde als aufsichtsführender Richter bestellt. P.H.M Versteeg und M. Pannevis, beide mit Geschäftssitz bei DLA Piper Nederland N.V., P.O. Box 75258, 1070 AG Amsterdam, NEDERLAND wurden als Verwalter bestellt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist De Nederlandsche Bank. Gegen diesen Beschluss konnte binnen acht Tagen beim Gerichtshof Amsterdam, Prinsengracht 436, 1017 KE Amsterdam, NEDERLAND Berufung eingelegt werden. Nach Kenntnis der Verwalter ist keine Berufung eingelegt worden.